



Er scheint  
wöchentlich einmal Samstags.  
Abonnementpreis bei der Post  
pr. Qu. 80 Pf.  
In Partien durch die Exp. direkt  
bezogen, billigerer Preis.

**Organ für die Interessen der Metallarbeiter.**  
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeile  
20 Pf., Klassen- und Ver-  
sammlungsanzeigen, sowie A-  
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.  
Ab. u. Expedition: Nürnberg,  
Wetgenstraße 12.

Nr. 13.

Nürnberg, 25. März 1887.

5. Jahrgang.

**Unsere Filialexpeditionen,**

welche mit dem Abonnementsbetrage im Rückstande, er-  
suchen wir um baldige Einsendung desselben.  
An die Restanten von früheren Quartalen wird mit  
1. April kein Blatt mehr gesandt, wenn bis dahin  
der Betrag nicht entrichtet ist.  
Die Expedition.

**Abonnements-Einladung.**

Zum 1. April beginnt ein neues Abonnement auf  
die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ und er-  
suchen wir unsere geehrten Leser, das Abonnement recht-  
zeitig zu erneuern, damit in der Zustellung keine Unter-  
brechung eintritt.  
Die geehrten Postabonnenten bitten wir, die Be-  
stellung noch in diesem Quartale erneuern zu wollen, um  
keine Nachbestellung sgebuhr entrichten zu müssen.  
Diejenigen unserer Streifband-Einzelabonnenten, welche  
das Blatt nicht weiter abonnieren, ersuchen wir, Nr. 14  
nicht anzunehmen; die Annahme betrachten wir als eine  
Erneuerung des Abonnements.  
Der Abonnementspreis unseres Blattes beträgt pro  
Quartal bei Bezug durch die Post 80 Pfg. Die näheren  
Bedingungen für den direkten Bezug durch die Expedition  
sind folgende: für Streifband-Einzelsendung 90 Pf.; 2  
Exemplare an eine Adresse à 85 Pf., 3—10 Exemplare  
à 75 Pf., 10—30 Exemplare à 70 Pf., bei Entnahme  
von über 30 Exemplaren 65 Pf.  
Mit Filial-Expeditionen, welche mehr als 50 Exem-  
plare beziehen, treffen wir besondere Vereinbarungen.  
Mit collegialem Gruß!  
Redaktion u. Expedition  
der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung.“

**Es lebe das „freie“ Wahlrecht!**

In den politischen Zeitungen konnte man in den  
letzten Wochen häufig von den Wahlbeeinflussungen lesen,  
welche die Fabrikanten auf ihre Arbeiter ausübten.  
Wenn dies nicht vereinzelt, sondern sehr häufig vorge-  
kommen ist, so braucht man sich nach den „Lehren“,  
welche die „Eisenzeitung“, das offizielle Organ des  
„Vereins deutscher Eisengießereien“, ihren Lesern er-  
theilt, nicht zu wundern. Beim nachträglichen Durch-  
blättern dieses Organs stoßen wir da auf einen Artikel  
vom 17. Febr. d. J., der die Ueberschrift trägt: „Das  
Hausrecht des Industriellen.“ Wir setzen den  
Artikel, unter Hintweglassung einer kurzen Stelle am  
Schlusse, hierher, damit man sich einen Begriff von den  
Ansichten machen kann, die in diesen Fabrikantenkreisen  
herrschen.

**Der Artikel lautet:**

„In dieser aufgeregten Zeit der Wahlkämpfe wird  
es den Industriellen vielfach zum Vorwurf gemacht, daß  
sie einen gewissen Einfluß auf ihre Untergebenen auszu-  
üben suchen. Unter dem Druck der Arbeitgeber auf ihre  
Arbeitnehmer sei von der gesetzlich garantierten Wahl-  
freiheit keine Rede, der Terrorismus herrsche, die Wahr-  
heit werde unterdrückt u. s. w.  
„Untersucht man diese Vorwürfe sachtlich, so findet  
man, daß alle Parteien ohne Ausnahme ganz in gleicher  
Weise verfahren und daß eine jede einen möglichst  
großen Einfluß auf die Stimmen der Arbeiter auszuüben  
sucht. Die Mittel dazu sind mitunter nicht gerade  
lobenswerth. Fragt man nun, inwieweit eine solche Be-  
einflussung statthaft eb. sogar geboten ist, so kommt zu-  
nächst in Betracht, daß die bei weitem größte Zahl der  
Arbeiter denen am liebsten folgt, die am meisten ver-  
sprechen, ohne dabei beurtheilen zu können, ob solche  
Versprechungen überhaupt realisirbar sind oder nicht.  
Diesem Zug, der am meisten von sozialdemokratischer  
Seite angefaßt wird, stehen die Arbeitgeber fast macht-  
los gegenüber. Rafft sich der eine oder andere aber auf,  
um der systematischen Verhegung der Arbeiter entgegen  
zu treten, dann wird er als Blutsauger, Unterdrücker  
u. dergl. verfehmt und gerade von denjenigen, die am  
meisten das Wort Freiheit in den Mund nehmen. Die  
wirkliche Freiheit kann aber unmöglich eine einseitige  
sein; sie muß sowohl dem Arbeitgeber wie -Nehmer zur  
Seite stehen. Dem Arbeiter steht es völlig frei, da seine  
Arbeit zu suchen, wo es ihm paßt, wo er den höchst-  
möglichsten Lohn erzielen kann und wo er die beste  
Behandlung und die günstigsten Verhältnisse findet. Dem  
Arbeitgeber muß es dafür aber ebenso frei stehen ganz  
nach seinem Belieben und so gut er kann und mag sich  
seine Arbeitskräfte auszuwählen.  
„Es wäre nun eine gänzliche Verkennung  
der tatsächlichen Verhältnisse, zu behaupten, daß  
politische Anschauungen u. Bethätigungen etwas  
völlig Getrenntes von dem eigentlichen Arbeits-  
pensum der Arbeiter seien. Die Erfahrung lehrt  
im Gegentheil, daß die politische Richtung dem Arbeit-  
geber sehr verhängnißvoll werden kann. Wir erinnern  
an die zerstörten Fabriken in Belgien, an die Arbeiter-  
unruhen in Frankreich und Amerika und an die geliebteste  
Form dieser Bewegung, die Streiks.  
„Dem gegenüber befindet sich der Arbeitgeber that-  
sächlich in einer Art Nothwehr. Wenn er unter sein u  
Leuten Agitatoren duldet, die die Arbeiter wider ihn  
verhegen, so ist das eine ganz unverzeihliche Schwäche,  
ein Schnitt in das eigne Fleisch und nur der schlimmste  
Terrorismus wird verlangen, den Umtrieben ruhig zu-  
zusehen. So wenig jemand in seinem Hause einen  
Untergebenen dulden kann, der nur auf den Augenblick  
lauert, das Eigenthum seines Brodherrn an sich zu

reißen, so wenig wird in der Fabr. der Anarchist eine  
Stelle finden dürfen.  
„Wenn daher die Arbeiter volle Freiheit für sich  
beanspruchen, wenn sie ihre meist sehr nebelhaften und  
unklaren politischen Ansichten frei vertreten wollen, so  
steht ihnen nichts im Wege, ihre Arbeitgeber, welche  
anderer Ansicht sind, zu verlassen und selber producirende  
Vereinigungen zu bilden, wie dies vielfach in den Ver-  
staaten und stellenweise sonst nicht ohne Erfolg versucht  
wurde. Dem Arbeitgeber aber zumuthen, daß er die  
Nägel zu seinem Sarge selbst mit schmieden soll, ist  
genau das Gegentheil des Begriffes von Freiheit.  
„Der Staat, und zwar jeder Staat in der ganzen  
Welt, verlangt von seinen Beamten, daß sie wenigstens  
nicht gegen die jeweiligen Systeme agitiren; am aller-  
schroffsten wird dies in den angeblich so freien Verein-  
staaten gefordert und fast eben so schroff in der fran-  
zösischen Republik, wo die sogen. Säuberungen des Be-  
amtenstandes gar kein Ende nehmen. Es ist auch dies  
eine Art Nothwehr, um den Bestand der jeweiligen  
Ordnung wenigstens einigermaßen zu sichern. Freilich  
wird von der jeweiligen Opposition dieses System stets  
bekämpft; aber so oft noch die Opposition selbst die Macht  
in die Hand bekam, mußte sie genau mit denselben  
Mitteln operiren. Das liegt einfach in der Natur der  
Sache selbst und ist von ihr ganz untrennbar.  
„Was für den Staat gilt, gilt aber jedenfalls in  
ganz gleicher Weise für den Industriellen und die Familie.  
Das allgemeine Stimmrecht hat überall den Kampf aller  
gegen alle verschärft und diese Verschärfung tritt auch  
in der Ausübung des Hausrechtes der Arbeitgeber hier  
und da zu Tage. Wir können uns hierüber nicht freuen  
und können nur bedauern, daß auch in Deutschland  
immer mehr amerikanische Zustände zugesteuert wird.  
Die Arbeiter gewinnen ebensowenig, wie die Arbeitgeber,  
nur wird das gegenseitige Verhältniß unbehaglicher. Unter  
allen Umständen muß aber der Arbeitgeber ein nicht ge-  
ringeres Maß von Freiheit für sich vindiciren, wie es  
der Arbeiter für sich beansprucht. Es ist daher die  
Beeinflussung der Arbeiter seitens ihrer Broth-  
herrn genau so gerechtfertigt, wie diejenige,  
welche durch Wahlversammlungen, oder durch  
die Medien, welche in den parlamentarischen  
Körperschaften zum Fenster hinaus gehalten  
werden, oder diejenigen, welche durch Wahl-  
flugblätter seitens der einzelnen Parteien ge-  
übt wird.  
„Wenn daher der Fabrikherr ebenfalls ein Wahl-  
programm an seiner Fabrikthür anheftet oder ein solches  
unter seine Leute vertheilt, so übt er, gleichgiltig welcher  
Partei er angehört, sein volles Recht; er steht auch dann  
noch auf rechtllichem Boden, wenn er diejenigen nicht  
weiter beschäftigen will, welche seinen Rathschlägen kein  
Gehör geben. Allerdings ist dies ein Kampfmittel,

aber es ist daselbe Rüstzeug, von dem die Arbeiter selbst gar häufig Gebrauch machen."

Kann man den Cynismus, die Verdrehung der tatsächlichen Verhältnisse noch weiter treiben, als der Verfasser dieses Artikels? Der Arbeiter hat sich also lediglich nach den politischen Anschauungen des Fabrikanten zu richten, denn „politische Anschauungen und Bethätigungen sind nichts Getrenntes vom eigentlichen Arbeitspensum“!

Hier wird also unverhüllt die weiße Sklaverei proklamiert.

Es fehlen uns wirklich die Worte, um die Brutalität und Corruption, welche der ganze Artikel athmet, gebührend zu brandmarken.

### Ist Sammeln für Streikende eine Bettelerei?

Der Cigarrenarbeiter Paul Franken war bekanntlich vom Schöffengerichte II zu Altona wegen Sammelns für streikende Schmiede zu 10 Tagen Haft verurtheilt, da das Gericht das Sammeln als Bettelerei ansah. Dieses Urtheil wurde von der Amtsanwaltschaft angefochten und Franken wurde von der Strafkammer II des Landgerichts zu Altona zu 5 Wochen Haft verurtheilt. Gegen dieses Urtheil legte der Angeklagte Revision an das Oberlandesgericht in Kiel ein, und dieses hob in der Sitzung am 23. v. M. das Urtheil des Landgerichts auf und wies die Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung zurück. Die hierfür angeführten Gründe lassen wir, da dieselben von weitgehendstem Interesse sind, dem Wortlaut nach folgen. Die Beschwerde des Franken muß als begründet erachtet werden, da die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters nicht den Thatbestand der Bettelerei erfüllen. In dem angefochtenen Urtheil ist es als erwiesen erklärt, daß Angeklagter fremde, unbetheiligte Personen um Gaben zum Lebensunterhalt der streikenden Schmiedegesellen angesprochen hat. Nach der in der Theorie und Praxis gebilligten Ansicht ist die an Fremde gerichtete Bitte um Almosen für Dritte jedoch nur unter der vorliegendenfalls nicht vorhandenen Voraussetzung als Bettelerei zu charakterisiren, daß der Ansprechende zur Ernährung der Dritten verpflichtet ist. Das angefochtene Urtheil ist daher wegen Verletzung materieller Rechtsnormen mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Eine Entscheidung in der Sache selbst kann das Oberlandesgericht nicht fällen, da nunmehr die Frage, ob Angeklagter durch sein Verhalten sich einer Uebertretung der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1876, betreffend die Vornahme von Collekten (Amtsblatt, S. 29) schuldig gemacht, der tatsächlichen Erörterung zu unterziehen ist. Aus diesen Gründen ist die Revision als begründet zu erachten und wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Altonaer Landgericht verwiesen. Somit ist Franken von der Anklage des Bettelns kostenlos freigesprochen. Das Landgericht hat nur festzustellen, ob Fr. sich der nunmehr erhobenen Anklage des verbotenen Collekirens schuldig gemacht hat.

### Zur Unfallversicherung.

Rekursentscheidung. Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eines Verletzten, der in dem Betriebe noch nicht ein volles Jahr beschäftigt gewesen war, wurden gemäß § 5 Absatz 4 des Unfallversicherungs-gesetzes die Löhne von zwei mit dem Verunglückten gleichartigen Arbeitern als typisch zu Grunde gelegt, von denen der eine 339, der andere 365 Tage im Jahre gearbeitet hatte. Die hieraus gefundene mittlere Zahl von 352 Arbeitstagen eines Arbeiters der fraglichen Art ist als Theiler behufs Ermittlung des unstreitigen täglichen Arbeitsverdienstes des Verletzten benutzt worden. Der Jahresverdienst des letzteren ist darauf von dem Schiedsgericht durch Verdreifachung des täglichen Arbeitsverdienstes mit 300 behufs Feststellung der Entschädigung berechnet worden.

Diese Berechnung hat das Reichsversicherungsamt durch Rekursentscheidung vom 31. Januar 1887 als unzutreffend bezeichnet.

Wenn die gedachten beiden Arbeiter als normale, mit dem Verunglückten gleichartige Arbeiter aus der viel größeren Zahl ihrer Genossen ausgewählt waren, so muß angenommen werden, daß in dem fraglichen Betriebe die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere Zahl als dreihundert Arbeitstage ergibt; es ist also zu Gunsten des Verletzten gemäß § 3 Absatz 2 a. a. O. im vorliegenden Falle die Zahl 352 statt der Zahl 300 bei

der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen.

Bescheide und Beschlüsse. Hinsichtlich eines Betriebes, welcher sich auf die Fabrikation von Flaschenverschläffen, insbesondere auf die Herstellung von Drahtbügelverschläffen erstreckt und in welchem gleichzeitig die hierzu nöthigen Arbeitsmaschinen angefertigt werden, hat das Reichsversicherungsamt aus Anlaß einer Katasterbeschwerde unter dem 18. Januar 1887 dahin entschieden, daß der Betrieb nicht der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, in welche derselbe aufgenommen war, sondern in Betracht kommenden Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft anzugehören hat.

Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß in dem Betriebe ein Draht Flechten, Weben, Stricken und Binden zc. nicht stattfindet, vielmehr die Bearbeitung des ungefähr drei Millimeter starken Drahtes lediglich in dem Zurechtschneiden und Wiegen der Bügel besteht, und hiernach, sowie in Rücksicht auf die Herstellung von Arbeitsmaschinen, den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften aus Gruppe VIa8 der Reichs-Berufs-(Gewerbe-)Statistik zugetheilten Industriezweigen zuzurechnen ist.

### Ein verstellbarer Bohrer.

In einer der letzten Sitzungen des Aachener Gewerbevereins wurde von dem Dirigenten der dortigen gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschule, Herrn Spennrath, ein neuer verstellbarer Bohrer vorgelegt und besprochen, der bei den anwesenden Fachleuten das größte Interesse erregte und auch in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird. Der Bohrer wurde erfunden von einem Arbeiter der Maschinenfabrik Joh. Uhl e in Aachen und seine Einrichtung ist kurz folgende:

Der Schaft des Bohrers ist entweder kantig (Fig. 1) oder cylindrisch mit kreisförmigen Querschnitt (Fig. 2). Soll der Bohrer nun an einem Ende eingespant werden, so ist der Schaft am oberen Ende (Fig. 1), sonst in der Mitte (Fig. 2) durchbrochen, und zwar hat die Durchbrechung die Form eines ungleichseitigen Rechtecks. In diese Deffnung werden nun die gerade in dieselben passenden Messer B B (Fig. 3) geschoben, und zwar mit den ausgeschliffenen Seiten nach einwärts. Die Ausschnitte passen, wie die Figur zeigt, genau in einander, so daß die beiden Messer vollständig aneinander geschoben, eine rechteckige Platte bilden. Durch Keile d (Fig. 1 und 2) wird diese Platte in der Deffnung des Schaftes befestigt. Die schneidenden Ranten der Messer liegen bei S und bei S<sub>1</sub>, sind also über Kreuz gestellt. Es ist damit ohne weiteres ersichtlich, in welcher Weise die Messer, einmal im Schaft befestigt, bei der Umdrehung des letzteren arbeiten werden. Die Messer B B haben nun bei R und R<sub>1</sub> je eine Rinne, und sind die Messer

ganz aneinander gefügt, so bilden beide Rinnen eine gerade Linie. Bei c (Fig. 1 und 2) sitzt nun in einer zweiten und zwar cylindrischen Durchbohrung des Schaftes eine Art Schraubenschlüssel, der auf der unteren Seite ganz an der Peripherie zwei pistartige Fortsätze trägt, welche in die Rinne passen und in dieselbe hineinragen. Sobald nun der Schlüssel c etwas gedreht wird, was nach Umdrehung der Keile durch einen eingesehten Schraubenschlüssel ohne Weiteres geschehen kann,

so gehen die beiden Messer etwas auseinander. Durch Antreiben der Keile kann man sie in jeder beliebigen Stellung wieder befestigen. Man hat es somit in der Hand, die schneidenden Ranten der Messer innerhalb gewisser Grenzen beliebig weit vom Drehungsmittelpunkt zu entfernen, also innerhalb dieser Grenzen Löcher von beliebiger Weite auszubohren. Die kleinsten Instrumente bohren zwischen 30 und 40 mm, die größten 200 mm und darüber. Worin der Vortheil dieses Bohrers besteht, ist auf den ersten Blick ersichtlich. Nach seiner Konstruktion können die beiden Messer immer nur genau gleichviel bei der Verstellung aus- und ein-



Fig. 1.

Fig. 2.



Fig. 3.

rücken und es ist deshalb ausgeschlossen, daß jemals ein Messer allein arbeitet. Dadurch sind aber auch die Nachteile beseitigt, die bei einseitig arbeitenden Bohrern selten vermieden können. Ueberdies ist auch das Verstellen selbst leicht und bequem auszuführen, so daß man den Bohrer in kürzester Frist für jede Weite einstellen kann. Der Bohrer ist selbstredend patentirt und erfolgt die Anfertigung durch die oben genannte Maschinenfabrik, während den Vertrieb Herr Rich. Sackermann in Düsseldorf übernommen hat.

### Zwölfspitziger Stern.

Wir entnehmen aus dem „Metallworker“ nebenigen hübschen zwölfspitzigen Stern, der als Verzierung für Fahnenstangen, Thurmkämpfe, in manchen Gegenden auch als Merkzeichen für Butter- und Delikatesshandlungen verwendet werden kann. Die Art, wie dieser Stern mit den wenigsten Abwicklungsfiguren zu versehen ist, ist aus den beiden Abwicklungsfiguren zu ersehen, die ohne weitere Erklärung verständlich sind. Man hat je zwei solcher Stücke nöthig, die nach dem Zusammenbiegen an den entsprechenden Ranten zu verlöthen sind.

„Metallarbeiter.“

### Vermischtes.

Die Strafen auf Grund der Fabrik- oder Werkstattdenordnungen bilden bekanntlich mit eine der Hauptbeschwerden der Arbeiter gegen die Unternehmer. Während eine Staatsbehörde nur auf Grund eines Gesetzes eine Strafe feststellen kann und gegen diese Strafe der Rechtsweg stets offen steht, selbst wenn sie nur eine Mark beträgt, setzen die Fabrikanten auf Grund von Verordnungen, die sie selbst erlassen, ganz willkürliche Strafen fest und sind dabei Kläger, Richter, Vollstrecker und Mugnießer der Strafen zu gleicher Zeit. Der Arbeiter ist da vollkommen schutz- und rechtlos. In der Schweiz will man jetzt wenigstens einige Erleichterungen den Arbeitern gewähren, natürlich immer noch ungenügend, aber es ist mancher gute Gedanke darin. Das schweizerische Handelsdepartement hat den Cantonen folgende auf gemachte Erfahrungen gestützte Anträge der Fabrikinspektoren zur Berathung unterbreitet: 1) In jeder Fabrik ist ein Verzeichniß der auferlegten Strafen und Entschädigungen zu führen, aus welchem der Name der in Strafe Genommenen, sowie Ursache, Betrag und Verwendung der Buße resp. Entschädigungen ersichtlich sind. 2) Schadenersatz darf nur für wirklich erlittene und im Betrag nachweisbare Schädigung verlangt werden. 3) Es ist namentlich Strichung derjenigen Stickerreglementbestimmungen der Cantonsregierungen zu empfehlen, welche für veräuerte Arbeit statt Buße festzusetzen, eine Schadenersatzsumme feststellen, welche den wirklichen Schaden des Fabrikanten in der Regel überschreitet. 4) Lohnabzüge für Reinigung, Heizung oder Beleuchtung der Lokale, Beseitigung der Unkosten der Rechnungsstellung für den Zahltag und zu ähnlichen Spezialzwecken sind unzulässig, es wäre denn, daß sie durch Reglement, Lohnvertrag oder ähnliche Abmachungen ausdrücklich vorgesehen und den eintretenden Arbeitern bekannt gemacht werden. 5) Die den Baumwollspinnereien gewährte Bewilligung, täglich nach den 11 gesetzlichen Arbeitsstunden eine halbe Stunde durch die männlichen und unverheiratheten weiblichen Arbeiter die Maschinen putzen zu lassen, wird zurückgezogen. 6) Nur diejenigen Zwischenpausen dürfen von der Arbeitszeit abgerechnet werden, in welchen die Maschinen abgestellt werden, dem Arbeiter keinerlei Arbeit, Putzen inbegriffen, zu verrichten gestattet ist und das Arbeitslokal von demselben verlassen werden darf. Beginn und Dauer der Pause sind der Ortsbehörde anzuzeigen.

### An die Former Deutschlands!

Wie überall ist auch hier der Lohn ein sehr niedriger. Es werden hier die Former mit 18 und 18,80 Mk. bezahlt und nur Einzelne, welche längere Zeit auf einem Plage sind, stehen etwas höher. Daß damit bei den hier für Lebensmittel, Wohnung u. s. w. herrschenden Preisen ein einigermaßen erträgliches Durchkommen nicht ermöglicht werden kann, waren wir längst überzeugt. In Folge dessen hat eine am 15. März abgehaltene Formerverammlung beschlossen:

Die Fabrikanten aufzufordern, einen Normallohn von 24 Mark und für Ueberstunden und Sonntagsarbeit 50 pCt. Lohnzuschlag zu gewähren. Da vorausgesehen ist, daß bei Durchführung dieses Lohnsatzes die Fabrikanten bestrebt sein werden, durch stärkere Einführung der Akkordarbeit denselben wieder zu beseitigen, so soll der Akkord gänzlich abgeschafft werden. Auch soll die Forderung mitgestellt werden, Former und Lehrlinge

nicht am Krahn zu beschäftigen; dieser Unfug ist hier nämlich gar zu eifrig und sind dadurch schon mehrfach Unglücksfälle vorgekommen. Ferner soll an den Sonntagen eine halbe Stunde früher und an den Vorabenden der hohen Feste um 4 Uhr Feierabend bei vollem Taglohn eintreten; und endlich ist noch beschlossen worden, die genügenden Hilfsmannschaften beim Gliesen zu verlangen. Es ist hier nämlich ziemlich allgemein geworden, nur die Former, mag so viel zu gießen sein als will, sich damit abfinden zu lassen.

Collegen! Wir veröffentlichen dieses schon jetzt, damit Ihr, wenn durch diese jedenfalls beschleunigten und gerechten Ansprüchen eine Calamität eintreten sollte, Euch vorher schon klar geworden seid, auf welcher Seite das Recht ist und bitten Euch, für alle Fälle den Zugzug jetzt schon fest zu halten.

Mit collegialen Glück Wusl  
Die Former Altona's und Otensen's.

Correspondenzen.

Altona. Der Fachverein der Klempner beschloß in seiner letzten Generalversammlung: 1) den monatlichen Beitrag von 30 auf 50 Pf. zu erhöhen; 2) 50 pCt. der Einnahme zur Unterstützung für Arbeitslose zu verwenden; 3) Nichtmitglieder hier am Orte vom Arbeitsnachweis auszuschließen. Die laufende Nr. der Mitgliederliste betrug 177. Ausgeschlossen wurden im letzten halben Jahre 23, ausgetreten sind 14 Mitglieder. Adresse des Vorstandes: C. Nag, Vorsitzender, Dreierstr. 23, I, Altona; J. Bähr, Kassirer, Bartelstr. 100, S. 1, I, Hamburg; H. Kiese, Schriftführer, Gerritstr. 18, K. Altona

Radebeul bei Dresden. Der seit 2 1/2 Jahren hierorts bestehende Fachverein vereinigter Berufszweige hat sich in seiner letzten Generalversammlung aufgelöst; die Auflösung war nicht mehr zu umgehen, da seit einem halben Jahr keine Vorträge mehr abgehalten werden konnten, indem kein Saal mehr zu erhalten war. Durch den Wegfall dieser Vorträge, durch welche immer wieder Leben und Bewegung in die Mitglieder kam, ging es mit dem Vereine abwärts.

Stunde, der von einem Metallarbeiterfachverein oder verwandten Berufszweige hier arrangirt ist. Es wäre sehr wünschenswert, daß der Verein in die Lage gesetzt würde, um auch anderweitige Unterichte, z. B. Zeichnen, Rechnen und Deutsch nach dem Muster des Schreibunterrichts den Mitgliedern erteilen lassen zu können. Aber leider ist die Mitgliederzahl in Anbetracht der Tausende von Schloßern am hiesigen Plage eine zu geringe, die vielen Opfer zum Wohl und Nutzen jedes einzelnen Mitgliedes, die der Verein bringt, werden von den Nichtmitgliedern zu sehr verkannt. Diese Abtheilung, deren Geist noch so verfinstert ist, die sich nicht aufzuringeln können, sich einer Organisation anzuschließen, kann man in drei Klassen theilen. Die erste Klasse fügt, sobald sie am Sonnabend die wenigen mühselig und sauer verdienten Groschen ausgezahlt bekommen, in das stillschweigend und moralisch zwinkrende „Vergnügen“, um vielleicht dann bereinst zum Auswurf der Menschheit herabzusinken. Die zweite Klasse, zu gleicher Zeit auch die größten Angstreuer, mürrischen aus Begierde zu dem blanken Rammon, wenn es nur irgendwie möglich ist, bis in die späte Nacht hinein. Ist es ihnen aber nicht vergönnt nach Feierabend zu radern, kann sehen sie sich des Abends hinter den kalten Ofen (denn Feuer kostet Geld) anstatt sich einer geselligen Vereinigung anzuschließen und sich dadurch das bißchen irdisches Dasein durch lehrreiche gemüthliche Versammlungen und Abende zu verschönern. Die dritte Klasse aber ist diejenige, welche hier am Plage unserm Verein am meisten „Concurrenz“ macht, es sind diejenigen, die dem hier in Hannover dem Namen nach existirenden Arbeiter-Bildungs-Verein huldigen. Es ist durch aus nicht unsere Absicht, gegen Arbeitervereine Front zu machen, im Gegentheil, wenn ein Arbeiterverein im wahren Sinne des Wortes das ist, was man doch von einem Arbeiterverein erwarten muß, dann werden wir stets bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Interessen eines solchen Arbeitervereins vertreten. Was wird aber den Mitgliedern oben erwähnten Vereins geboten? Kümmerst du dich um die Existenz deiner Mitglieder? Ob sie Arbeit haben oder nicht, wieviel sie verdienen, wie lange sie arbeiten müssen; gewähren die Arbeitervereine ihren Mitgliedern Reiseunterstützung, bekommen sie Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten; dürfen sie in den Versammlungen dieses

gerechte Forderung geht, wenn den Betreffenden die hierzu nöthigen Ausgaben fehlen, auf diese Weise verloren?

Da sich der Dreherverein nicht mehr aufzuraffen scheint, wäre es wünschenswert, wenn die ehemaligen Mitglieder, um nicht ganz von der Bildfläche zu verschwinden, sich dem hiesigen Schloßverein anschließen. Wir heißen sie im Voraus schon herzlich willkommen.

In der im Januar stattgefundenen Generalversammlung wurde der Vorstand folgendermaßen constituirt: C. Daum, Ebenstr. 18, 1., G. Blüh, 2. Vorstädter; W. Dellenbach, Hallerstr. 11, 1., H. Spengemann, 2. Schriftführer; W. Derheiber, Knochenhauerstr. 58, 1., Th. Brütigam, 2. Kassirer. F. Schröder, C. Kießberg, W. Rodewald, Neustoren.

Jeder, der nachweisen kann, daß er 8 Wochen einem Schloßverein oder verwandten Berufsvereine angehört hat, erhält ein Reisegeld von 75 Pf. und wird solches beim 1. Kassirer W. Derheiber, Knochenhauerstr. 58, 3. Etg., in den Abendstunden von 8 1/2 bis 8 Uhr ausgezahlt.

Der Arbeitsnachweis befindet sich bei Herrn A. Heyne, Fülseckerstr. 26, 2. Etg.

W. Derheiber.

Altona. Eine interessante Entscheidung in Bezug auf Auslegung der Gewerbeordnung, bezw. des § 153 desselben, hat unlängst das hiesige Gericht getroffen. In einer Versammlung des Fachvereins der Former wurde erwähnt, daß der Eisen- gleichereibesitzer Montberg diejenigen Arbeiter, welche dem Fachverein angehören, aus der Arbeit entlassen und die Erklärung abgegeben hatte, keine Gesellen, welche dem Fachverein angehören, in Arbeit zu nehmen. Es hatten sich denn einige Mitglieder hierdurch veranlaßt gesehen, dem Fachverein unter zu werden und waren bei dem Herrn Montberg wieder in Arbeit getreten. In der Debatte, die hierüber in der Versammlung geführt wurde, tadelte der Vorsitzende des Hamburger Fachvereins, Heinz Ostfeld, das Vorgehen des Meisters und nannte diejenigen, welche deswegen aus dem Vereine getreten sind, „fette Memmen“. Diese Aeußerung nahm der überwachende Beamte zu Papier und die Polizeibehörde erhob gegen Ostfeld Klage, weil sie annahm, daß er durch diese Aeußerung, die die Polizei als Drohung ansieht, Kollegen veranlassen wollte, an Verabredungen zwecks Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen Theil zu nehmen. Die Anklage wurde auf den § 153 der Gewerbeordnung gestützt. Der Angeklagte gab die erwähnte Aeußerung zu, es sei ihm aber fern gelegen, irgend Jemanden hierdurch zu beleidigen. Es habe ihm nur das Wohl des Vereins am Herzen gelegen. Der Staatsanwalt ersuchte in dieser Aeußerung eine kassale Scherzverletzung und beantragte eine Woche Gefängnis. Der Gerichtshof gelangte indessen nach längerer Berathung zu einer weit anderen Ansicht als der Herr Staatsanwalt. Er sagte nämlich, daß Ostfeld dahin glauben zu schenken sei, daß er durch die erwähnte Aeußerung Niemand habe beleidigen wollen. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die Aeußerung nur im Interesse des Vereins gethan worden ist, um andere Kollegen dahin zu instruiren, nicht ein Gleiches zu thun. Der § 153 der Gewerbeordnung bezieht sich nach Ansicht des Richters nur auf Streiks. Da nun die Gesellen nicht wegen Lohnforderungen von ihrem Meister aus der Arbeit entlassen worden sind und in dem Verein auch kein Lohnarif festgestellt worden ist, worauf die Anklage eventuell zu stützen sei, so sprach das Gericht den Angeklagten kostenlos frei.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter. (S. S.)

Die Ortsbeamten werden ersucht, bei Ausgabe von Ersatzbüchern stets u n n u m m e r i r t e zu verwenden, nicht etwa die Nr. zu durchstreichen und dafür eine andere einzutragen, oder gar wie es schon vielfach geschehen, das betreffende Mitglied unter anderer Nr. weiterzuführen. Ein Mitglied behält unter allen Umständen die Nr., unter der es eingetretten, so lange bis es ausgeschlossen oder wegen Beitragsrückstand gestrichen wird.

Hierbei wollen wir gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß es unzulässig, wenn die Ortsbeamten bei Mitgliedern, bei denen die Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand erloschen, später einfach anzeigen, Mitglied zu sein und so ist keinen Verpflichtungen nachgekommen und ist als Mitglied weiter zu führen. Solche Mitglieder können nur unter den in §§ 3 u. 7 festgesetzten Bedingungen der Kasse wieder beitreten.

Im Uebrigen empfiehlt der Vorstand den Ortsbeamten die genaue Befolgung der Bestimmungen der Instruktion für die örtlichen Verwaltungsstellen. Filialen, die nicht im Besitze derselben sind, wollen dieselben reklamiren.

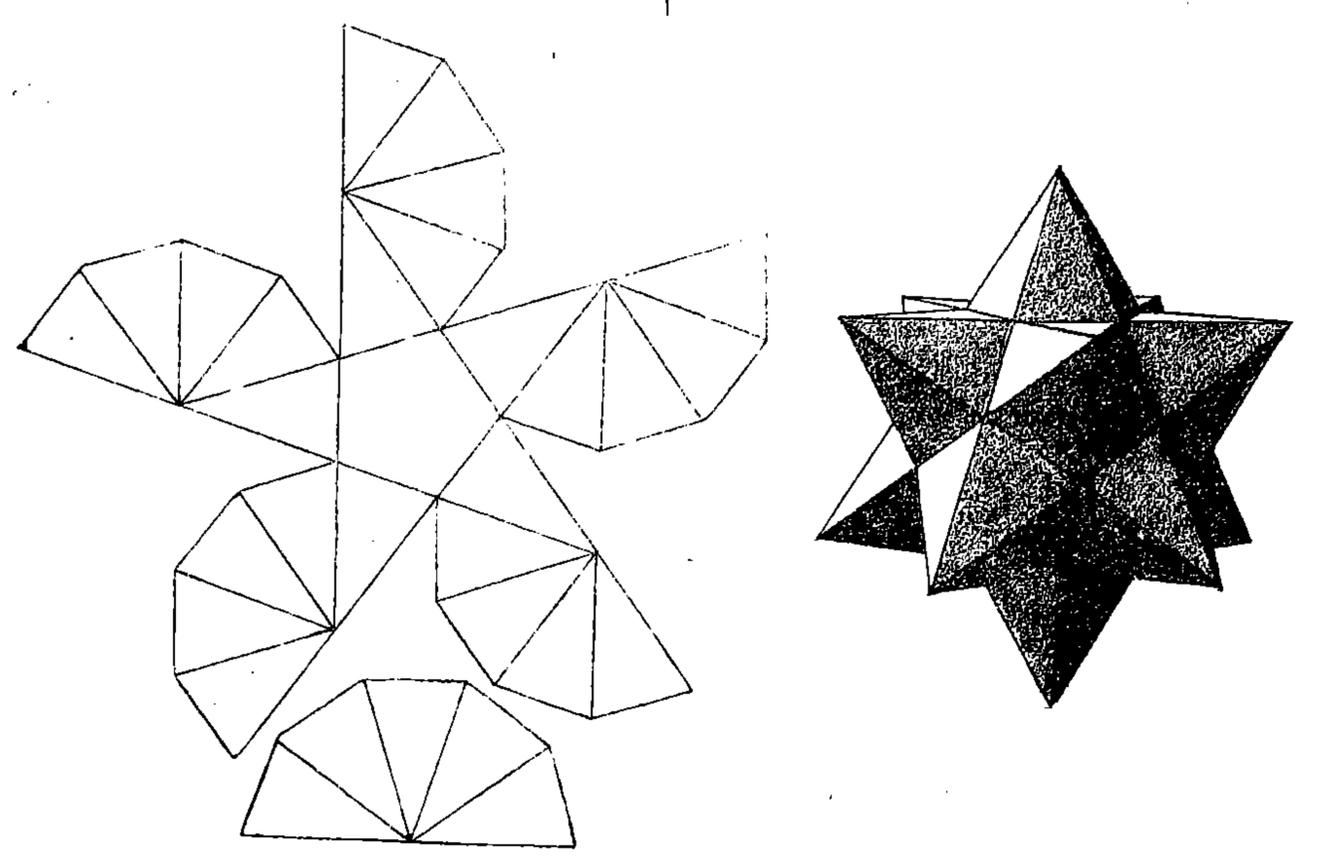
In Bezug auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 b. St. machen wir die Ortsbeamten nochmals auf die Bekanntmachung des Vorstandes vom 29. Aug. 1886 in Nr. 36 b. Btg. aufmerksam und empfehlen strikte Befolgung.

Diejenigen Verwaltungsstellen, von denen die Abrechnung für Januar und Februar bis heute noch nicht eingelaufen, werden ersucht, dieselben im Laufe dieser Woche einzusenden, andernfalls dieselben öffentlich gemacht werden.

Ludwig Werber, Schloffer, geb. 24. Febr. 1854 in Krakow, hat sich durch die Angabe, er sei in Magdeburg Mitglied gewesen und seine Papiere von den Schafen aufgefressen, in Substanz ein Mitgliedsbuch erschwindelt. Sollte derselbe in irgend einer Filiale auftauchen, so ersuchen wir uns umgehend Mittheilung zu machen.

Das Mitglied Carl Hunold, Schloffer, geb. 16. April 1858 in Duderstadt, eingetretten am 13. Dec. 1884 in Peine unter Opt.-Nr. 21645, wurde auf Grund des § 6 al. a ausgeschlossen, da derselbe von der Verwaltungsstelle Wolfenbüttel abgereist ist und der Aufenthaltsort desselben unbekannt, so wird der Ausschluß hiermit zur Kenntniß gebracht.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des Vorstandes vom 17. Aug. 1886 in Nr. 26 b. Btg. ersuchen wir die Ortsbeamten aus umgehend Mittheilung zu machen, falls sich ein Joh. Wilh. Storck, Metallarbeiter, geb. 25. Jan. 1847, in irgend einer Filiale anmelden sollte; derselbe ist i. Zt. ausgeschlossen.



Judapest. Eine Kuriosität, die im reinen Gegensatz zu den hiesigen Verhältnissen, die nichts weniger als glänzend sind, steht, haben wir unsern Kollegen, den Mechanikern in Deutschland, mitzutheilen, deren Beurtheilung wir ihnen selbst überlassen wollen. Ein College aus Deutschland hat nämlich auf der Rückseite seiner Visitenkarte einen Vers stehen, der also lautet:

Hier bin ich gewesen,  
Hier steht es zu lesen.  
Lambert Schmidt bin ich genannt,  
Deutschland ist mein Vaterland.  
Das Metall ist mein Acker,  
Die Feile mein Pflug,  
Ich verstehe mein Geschäft  
Und verdiene Geld genug. (!??)  
Dies der Erste hier, der sich Geld genug verdient.  
Mit Gruß  
Mehrere deutsche Kollegen.

Hannover. Seit dem 6. Jan. d. J. findet im Verein der Schloffer und verwandten Berufsgenossen jeden Donnerstag Abends von 8 1/2—10 1/2 Uhr Schreibunterricht statt. Der Schreibkurs dauert vorläufig nur drei Monate, wird aber nach Bedürfnis und guter Theilnahme noch weiter 1—2 Monate ausgedehnt werden und dann zur Winterzeit (Oktober) wieder den Anfang nehmen. Der Unterricht besteht in Recht- und Schönschreiben; die Theilnahme von 42 Personen ist wohl eine recht erfreuliche zu nennen. Es können aber nur Mitglieder des genannten Vereins an dem Schreibkursus theilnehmen, dieselben dürfen mit dem Beitrag für den Verein nicht länger als 1 Monat rückwärts kommen. Auch können Söhne der Mitglieder, die das 11. Lebensjahr zurückgelegt haben, an dem Unterricht theilnehmen. Die Kosten des Lehrers (der nebenbei bemerkt sehr thätig ist), werden vom Verein bestritten. Anderweitige Ausgaben werden von den Theilnehmern gedeckt und beträgt dies pro Kopf für den ganzen Kursus 8—10 Pf. Es ist dies der erste Unterricht, außer der Befähigung

zünftig ihre freie Meinung äußern? Leider muß man alle diese Fragen bei dem hiesigen Arbeiterverein mit Nein beantworten. Was haben dagegen die Mitglieder unseres Schloffervereins vom Verein aus zu erwarten? Die Wahrung ihrer Existenz, bestehend in unentgeltlichem Arbeitsnachweis (mit durchweg guten Erfolg), Regelung der Arbeitszeit und Maximallohn, Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, Reiseunterstützung für wandernde Kollegen, event. freies Nachtquartier mit Zubehör, Schreibunterricht, ferner steht den Mitgliedern eine reichhaltige Bibliothek unentgeltlich zur Verfügung. Gegen Nachzahlung 1/3 des Abonnementpreises erhält ein jedes Mitglied die „Metallarbeiterzeitung“ und können die Mitglieder in den alle 14 Tage stattfindenden Versammlungen frei, wenn auch bei polizeilicher Aufsicht, discussiren. Die Beiträge, inclusive Eintrittsgeld betragen dem Arbeiterverein gegenüber nur 2/3. Wachtet also auf Ihr Schloffer von Hannover, kehret um, Ihr die Ihr auf Unwegen wandelt, schließt Euch dem Schlofferverein an.

In Nachfolgendem möge man ein Beispiel nehmen, von welchem Nutzen der Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten ist. Am 2. Okt. v. J. wurde ein Schloffer, Mitglied des Schloffervereins, wir wollen ihn G. nennen, wegen einer gerechten Forderung von seinem Arbeitgeber sofort entlassen. G. berief sich aber auf 14tägige Kündigung, worauf der Arbeitgeber sagte, er hätte ihn durch den Arbeitsmann sagen lassen, daß bei ihm keine Kündigung stattfände. Die nun hierauf von G. beim Senator angebrachte Klage wurde zu Ungunsten des G. abgewiesen. G. wäre nun unbedingt um die gerechte Forderung von 33 Mk. gekommen, da der Verdienst bei 98 pCt. der Arbeiter nur von der Hand zum Mund reicht und am allerwenigsten etwas zu einer Klage überbleibt. Weil G. nun aber Mitglied des Schloffervereins ist, wurde ihm selbstverständlich Rechtsschutz gewährt, d. h. der Verein übernahm die Klage resp. die Ankosten. Nachdem noch 6 Termine stattgefunden haben, ist die Klage am 4. März 1887 zu Gunsten des G. ausgefallen und mithin 33 Mk. was für einen Arbeiter schon ein Kapital ist, gerettet. — Wie möchte

Folgende Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt:
Nr. 18981b. Adam Schmidt, Former, eingetr. 30. Nov. 1884 in Mannheim.
18084b. Friedrich Heberer, Former, eingetr. 2. Nov. 1884 in Darmstadt.
7246. Georg Baumann, Gastwirth, eingetr. 25. Febr. 1884 in Darmstadt.
28587b. Peter Welter, Handarbeiter, eingetr. 31. August 1885 in Darmstadt.
22789b. Richard Winkler, Schlosser, eingetr. 10. Mai 1885 in Alenburg.
17749b. Nikolaus Horn, Schlosser, eingetr. 27. Nov. 1884 in Eßlau.
18778b. Wilhelm Kaiser, Klempner, eingetr. 6. Dezember 1884 in Erfurt.
2802b. Johann Westreicher, Feilhaber, eingetr. 4. Febr. 1883 in Mannheim.
4248a. Friedrich Schuchse, Klempner, eingetr. 17. Juni 1888 in Hamburg.
Hamburg, den 19. März 1887.
Mit Gruß
Der Vorstand.

Verband deutscher Mechaniker und verwandter Berufsgenossen.

Hamburg. In der Versammlung der Mechaniker, Optiker, Uhrmacher und Chirurg. Instrumentenmacher am 12. d. M. hielt der Bevollmächtigte, Colleague Bremer, einen Vortrag über das Centralweichen- und elektrische Blocksystem auf Eisenbahnen zur Sicherung des Verkehrs.
Redner erläuterte zunächst die Verkehrsverhältnisse auf den Bahnen. Durch die Verbesserungen in Bezug auf Schnelligkeit bei den Lokomotiven seien auch Anforderungen an die Technik gestellt für die Sicherheit des Verkehrs, Sorge zu tragen. Genügt in früheren Jahren einfache optische Signale und Weichen ohne weitere Sicherung, wobei es häufig vorkam, daß durch den Mißgriff eines mit Arbeit überbürdeten Arbeiters hunderte von Menschenleben in Gefahr kamen, so zeige die Statistik, daß in der Neuzeit die Gefahr auf der Eisenbahn zu verunglücken in weit geringerem Maße vorhanden sei. Ein Hauptverdienst in dieser Hinsicht Wandel geschaffen zu haben, gebühre der Firma Siemens und Halske in Berlin durch Erfindung des elektrischen Blockapparates, dessen System Redner des Näheren demonstirte. Durch Verwendung dieses Apparates sei es ermöglicht, auf Strecken, auf denen sonst nur ein Zug in einer bestimmten Frist verkehren konnte, deren mehrere je nach Größe der Entfernung passieren zu lassen, ohne alle und jede Gefahr für die Sicherheit derselben. Bis zum Jahre 1873 bezog sich die Sicherung nur auf Signale, von da ab wurde dieselbe jedoch auch auf die Weichen ausgedehnt und zwar vorläufig nur auf die Verriegelung, die jedes willkürliche Stellen derselben verhinderte, jedoch war auch hierbei noch nicht völlige Sicherheit erzielt. Mit der Konstruktion des Weichenstellriegels, d. h. mit einer Vorrichtung, von einer Centralstelle die Weichen direkt zu stellen, ist das bis jetzt Vollkommenste in dieser Hinsicht erreicht. Redner erläuterte nun des Näheren die Funktionen dieses Apparates und zeigt, wie durch sinnreiche Vorrichtungen in demselben überhaupt in des falsche Weichen- und Signalstellen unmöglich sei. Zur Controle der diesen Apparat bedienenden Arbeiter seien auf der Station gleichfalls Apparate aufgestellt, die direkt vom Stationsvorsteher oder dessen Assistenten bedient werden; dieselben stehen mit dem Centralweichenapparat in direkter Verbindung und verhindern ganz unbedingt das Stellen der Weichen und der Signale ohne Erlaubniß oben erwähnter Beamten. Wie sehr durch Ausbreitung dieser Apparate die Sicherheit genommen habe, beweise der riesenhafte Verkehr auf der Stadtbahn in Berlin, auf der ausnahmslos das oben erwähnte System eingeführt sei. So verkehren auf derselben an den Wochentagen 400 Züge und Sonntags noch mehr, ohne daß seit Bestehen irgend ein Unfall passiert sei. Eine Diskussion über den Vortrag fand nicht statt. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Wahl eines Schriftführers, fällt die Wahl auf Colleague Hucius. Der Bevollmächtigte ersucht um baldige Einlieferung der Fragebogen und schließt die Versammlung um 12 Uhr.

Sittingen. Wenn diese Zeiten an die Öffentlichkeit kommen, hat sich die hiesige Zahlstelle in Wohlgefallen aufgelöst, es sind somit alle Mühen und Arbeiten der Stuttgarter Mechaniker auf unfruchtbares Feld gefallen. Wundern darf man sich nicht, denn die Leiter am hiesigen Plage sind eben unfähig, die Kollegen aufzuklären, ja man leute großen Werth darauf, die Kollegen zu verdammen, die Sitzungen wurden bloß benutzt, um alles den Prinzipalen Trüg gleich zu erzählen. Der Bevollmächtigte Herr W. Müller verbummelte die meisten Sitzungen und verachtete die anderen Kollegen, alle Mahnungen des Vorstandes wurden unbeachtet gelassen, kein Brief wurde beantwortet. Als der Vorstand erklärte, daß, wenn ihm ein Bericht nicht zugeinge, er öffentlich auffordern müsse, hieß es, so was braucht sich ein Göttinger nicht hüten zu lassen und somit wurde die Bude geschlossen, nachdem man die a swärtigen Kollegen um Zeit und Geld gebracht hat. Ehe die hiesigen Präzisionsmechaniker für die Arbeiterfrage einen Pfennig opfern, so arbeiten sie lieber für 1 M. pro Tag, sind also schlechter daran, als ein Tagelöhner, aber dabei Feinmechaniker. Nun, ich richte an alle Kollegen die Bitte, wenn ein hiesiger Mechaniker in eine andere Stadt kommt, ihm dies unter die Nase zu reiben, aber hoffentlich hat Herr Müller den Rath, öffentlich heraus zu treten um seine Wirkthätigkeit zu vertheidigen.
E. Z.

Feilenunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Bundth. In Folge Abreise unseres Schriftführers D. Pöhlle wurde in der letzten Monatsversammlung H. Klappenbach an dessen Stelle gewählt.

Sittingen. Unter leitender Vorwand J. Geisel ist wegen Gründung einer eigenen Feilenvereinigung aus unserer Vereinigung ausgetreten, resp. von hier fortgezogen. An dessen Stelle wurde Joseph Adam gewählt und bemerken wir zugleich, daß sämtliche Buchstaben zc. an Adolf Oberhäuser, Heustra. 17, zu richten sind. Ferner theilen wir mit, daß die Feilenhauerstellen in Ludwigsburg unserer Vereinigung beigetreten sind; dadurch sind wir in die Lage versetzt worden, in unserer bisherigen Einrichtung betreffs Auszahlung der Reiseunterstützung und in Anbetracht der geographischen Lage eine Aenderung einzutreten zu lassen, wie folgt: In Cannstatt wird von nun an keine Unterstützung mehr ausbezahlt, dagegen in Ludwigsburg 75 Pf., und in Heilbronn 50 Pf., in Ludwigsburg bei Friedrich Kühmann, Hospitalstr. 36, in Heilbronn bei der bisher bekannten Adresse. Zugleich machen wir auf das Verhaltens-Reglement auf Seite 8 unserer Statuten aufmerksam. Weiter wird bekannt gemacht, daß die Kollegen Extermann und Wattenmann laut § 8 Abs. 1 aus der Vereinigung ausgeschlossen wurden. Letzterer hat nicht einmal das von uns bezogene Delegation-Photographiebuch bezogen. Ein weiterer Bericht folgt in nächster Zeit und können wir für diesmal nur noch die Mittheilung machen, daß unser Verein immer stärker wird, besonders nach außen sich immer mehr ausdehnt und rufen wir den uns noch fernstehenden Kollegen zu: tretet unserer Organisation sobald wie möglich bei. Die vereinigten Feilenhauer von Sittingen und Umgebung.

Briefkasten.

Offenbach. J. S. Die gewünschten Nr. sind nicht mehr vorhanden.
Buda. Fr. G. Wie der Verdienst in jener Fabrik ist, das können wir nicht sagen; betr. Examer-Klett hier die Mittheilung, daß daselbst gegenwärtig Arbeiterentlassungen stattfinden, übrigens fabricirt dieselbe keine Armaturen.
Glauchau. E. S. Wenn die Warnung Aufnahme finden soll, so müssen Sie uns ihren vollen Namen und Adresse angeben, anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung.
Brod. Ein „Deutsches Vereinsgesetz“ existirt nicht. „Die deutschen Vereinsgesetze“ von Dr. Hermann Lisso sind zum Preise von M. 1.80 bei Fr. Kortkamp, Berlin, zu haben.
Peine. D. Ein solches Buch gibt es nicht; ein Lehrbuch der Geometrie wird wohl denselben Zweck erfüllen. Ein solches können Sie wohl auch durch eine dortige Buchhandlung erhalten.
Oberbill. J. S. Wenn ein Angehöriger einer Fabrik-Krankenkasse, der auch einer freien Hilfskasse angehört, und dem nach § 28 des R. K. G. die Unterstützung bis zum wirklichen Arbeitsverdienst gezahlt ist, verunglückt, so erhält er kein höheres Krankengeld. — Daß bei der Kürzung des Krankengeldes nach § 28 des R. K. G. wenn in der betr. freien Kasse während der Krankheit Beiträge gezahlt werden, letztere berücksichtigt werden müssen, d. h. daß die Kürzung um die Höhe des Beitrages geringer sein muß, darin stimmen wir bei, da dieser Betrag „nicht wirklich“ bezogen ist. Wenn Sie meinen, daß sich bei den freien Kassen die wirkliche Unterstützung um die Kosten zur Ausfüllung der Krankenkassenscheine zc. verkürze, so sind wir nicht Ihrer Ansicht; diese Kosten sind eben von dem Krankengelde, welches bei den freien Kassen im Gegensatz zu den Zwangs-Kassen entsprechend höher ist, zu zahlen.
E. J. B. Ihre Aufforderung an die Mitglieder der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter zur Leistung von Beiträgen für den Unterstützungsfond dieser Kasse können wir nicht aufnehmen, da wir hierzu erst polizeiliche Genehmigung einholen müßten. — Daß die eingegangenen Beiträge zu dem Unterstützungsfond unserer Krankenkasse noch in keinem Verhältnisse zu der Mitgliederzahl und namentlich zu dem Zwecke, dem der Fond dienen soll, stehen, ist freilich wahr. Der Zweck des Fonds ist hauptsächlich, solchen hilfsbedürftigen Mitgliedern, welche auf Grund des Statuts keine Unterstützung mehr erhalten können, helfend unter die Arme zu greifen, sie vor gänzlicher Verarmung zu schützen. Es ist daher Ihre Wunsch vollberechtigt, daß die Mitglieder bei jeder Gelegenheit, z. B. bei Vergünstigungen sich des Fonds erinnern und ihm Beiträge zuführen mögen. Wir sind bereit, auch ferner Beiträge für diesen Zweck in Empfang zu nehmen.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt)

Hannover.

Der Fremdenverkehr sowie das Vereinslokal des Allgemeinen Klempner-Vereins befindet sich jetzt Köbelingerstr. 3, bei Herrn Wittmüß.
Der Vorstand.

Karlsruhe.

Alle, die mit der Bezahlung des Abonnements der „Metallarbeiterzeitung“ zc. im Rückstande sind, werden dringend ersucht, dies baldigst zu regeln.
Zugleich theile mit, daß ich Abonnements auf die „Metallarbeiterzeitung“ übermittle.
H. Bolderauer.

Der Eisendreher Max Bogt, gebürtig zu Remmingen (Württemberg), der zuletzt in Reudnitz-Leipzig gearbeitet, wird hiermit ersucht, so bald als möglich an Unterzeichnete seinen jetzigen Aufenthaltsort anzugeben.
Karl Jahn, Restaurateur, Reudnitz, Kronprinzstr. 6.
Th. Werner, Feilenhauer, Gemeindestr. 10, II.

Nürnberg.

Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer.
Samstag, den 2. April, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale „König von England“
außerordentliche Generalversammlung.
Tagesordnung: Wahl eines 1. Vorsitzenden. Vergrößerung der Bibliothek. Vortrag über die Gewerbeordnung (Räubigungsfrist, Lohnbeschlagnahme zc.). Verbleibendes.
Zahlreicher Theilnahme sieht entgegen
Der Vorstand.
Am Sonntag, den 3. April, Nachmittags 3 Uhr
Gesellige Zusammenkunft
im „Kaisergarten“, Wächterstr. 11, Wöhrb.
Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (E. J. Dr. 29.)
(Zentrale Nürnberg.)
Sonntag, den 27. März, Vormittags 10 Uhr, im Cafe Merck
Mitglieder-Versammlung.
Der Bevollmächtigte.

Hagen.

Der Former-Verein feiert am Sonntag, den 27. März im Saale des Herrn Borggräfe, Selbderstraße, (Eilpe) sein
Erstes Stiftungsfest
bestehend in Concert und Ball, sowie unter gütiger Mitwirkung des Männergesangsvereins Delstern.
Fremde, sich legitimirende Fachvereinsmitglieder sind uns willkommen.
Anfang Nachmittags 4 Uhr.
Der Vorstand.

Der Fachverein der Metallarbeiter von Dresden und Umgegend

empfehlte sich allen durchreisenden Fachvereinsmitgliedern, derselbe hält regelmäßig seine Versammlungen Mittwochs halb neun Uhr im Restaurant zum „goldnen Roß“, bei Dittich, Schäfersstraße 28, ab.
Derselbe bietet allen durchreisenden Fachvereinsmitgliedern eine Unterstützung von 1 M., welche beim Kassirer D. Fuhrmann, Fischhofplatz 6, Hinterh. III, in der Zeit von Mittag 12-1 und Abends 7-8 Uhr ausgezahlt wird. Das Herbergslokal befindet sich Flemingstr. 8, Bayers Gasthaus.
Der Vorstand.

Tüchtige Lehmformer, die frei nach Zeichnung arbeiten können, werden bei lohnender und dauernder Arbeit gesucht. Näheres Maschinenfabrik Budau, Altlanges-Aischast zu Magdeburg.

Ich warne alle Kollegen vor dem Former Emil Ahlsdorf aus Elbing; außer sonstigen Schwindelacten, die derselbe früher in Magdeburg und Berlin sich hat zu Schulden kommen lassen, geht derselbe auch darauf aus, seine Kollegen zu betrügen. Unterzeichnete reiste mit demselben von Hamburg nach Berlin, da verschwand A. mit meinem Ueberzieher und einer Summe von 10-12 M., ich mußte bloß nach Magdeburg reisen, wo ich dann Arbeit bekam. Ahlsdorf ist Mitglied vom Formerfachverein und bürde ich alle Kollegen, auf denselben Obacht zu geben. Sollte Genannter irgendwo Arbeit erhalten, bitte dem Formerverein Magdeburg Nachricht zu geben.
Aug. Strohmeier, Former.

Französische acht indigoblauwe Contill-Josen und Ploufen (oder Jade) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schriftlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.
Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.

Die beste Arbeitshofe für Metallarbeiter ist die ächte Hamburger Engl. Leberhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen. Bequemer Schnitt, gute Arbeit.
I. Qualität M. 9.50.
II. " " 8.50.
III. " " 7.50.
Versandt nach Auswärts gegen Nachnahme.
Friedrich Pelz, Bodenhoferstr. 7, Nürnberg.

Brief-Marken-Fabrik.

Quittungs-Marken für Krankenkassen, Vereine u. s. w. zum Quittiren der Beiträge liefert sauber und billig die erste deutsche Quittungsmarken-Fabrik von
Jean Holze in Hamburg,
Bohe Bleichen Nr. 43-44.
Proben und Preiscurant gratis und franco.
Versandt portofrei.
Lieferant sämmtl. Central-Krankenkassen und vieler Vereine, Privat-Briefbeförderung Deutschlands.